

ist die moderne Angst vor dem Sterben sicher nicht nur ein Produkt soziokultureller Konstruktion, sondern gekoppelt an eine medizinische Entwicklung, die das Sterben in ein für viele unerträgliches Ausmaß zerdehnt hat.

*Birgit Heller*

ROLAND SCHLÜTER: Calvinismus am Mittelrhein. Reformierte Kirchenzucht in der Grafschaft Wied-Neuwied 1648–1806 (Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 26). Köln, Wien, Weimar: Böhlau-Verlag 2010. XXXIII, 221 S., 3 s/w Abb. ISBN 978-3-412-20607-9. Geb. € 37,90.

Im Mittelpunkt der auf den Zeitraum 1648–1806 begrenzten rechtshistorischen Fallstudie Roland Schlüters stehen die »kirchenrechtlichen Strukturen« der reichsunmittelbaren Grafschaft Wied-Neuwied »unter besonderer Berücksichtigung der Kirchenzucht« (35). Der »Kleinstaat« Wied-Neuwied führte 1564 das reformierte Bekenntnis ein und wurde so zwangsläufig zu einem »calvinistischen Vorposten« (14) im sonst mehrheitlich katholischen Rheinland mit den bedeutenden Kurfürstentümern Köln und Trier.

Nach einer Eingrenzung der Fragestellung und des reformierten Kirchenzuchtbegriffs wird ausführlich in die Verfassungsgeschichte der Grafschaft (18–34) eingeführt. Danach geht der Autor zur Auswertung der Quellen, nämlich der Aktenbestände des Neuwiedischen Konsistoriums im Fürstlich Wiedischen Archiv (v.a. Konsistorialprozess- und Visitationsprotokolle sowie Copulationsbücher), der Sehling-Kirchenordnungssammlung und der Gesetzes- und Verordnungssammlung J.J. Scottis (1836), über, um die »Theorie und Praxis des wiedischen Kirchenrechts« zu entfalten.

Als Grundlage dieses Kirchenrechts werden allgemein die protestantische Zweiregimente-Lehre (nicht: »Regimenter«, 41ff.), die Reichsgrundgesetze – hervorgehoben wird das *ius reformandi* des Landesherrn seit 1555, und das *exercitium religionis privatum* seit 1648 – und die schon erwähnte reformierte Kirchenzucht genannt. Für die kirchenrechtliche Entwicklung der Grafschaft wird v.a. das Toleranzedikt des Grafen Friedrich III. von 1662 (61ff.) in seiner Bedeutung und seinen Ambivalenzen hervorgehoben. Diese Ambivalenzen zeigen sich auch in der umfassenden Wied-Neuwiedischen Kirchenordnung von 1683, in der die Tolerierung anderer Konfessionen einerseits und andererseits auch Regelungen, die letztlich eine Abgrenzung zu den umgebenden katholischen Territorien bezweckten, nebeneinanderstanden.

Mit Erläuterung dieser Grundlagen kommt dann die eigentliche »Praxis« des Kirchenrechts in den Blick, indem ausführlich Prozesse, die das protestantische Eherecht der Grafschaft betrafen (82ff.), die Ämter- und Behördenstruktur (131ff.), Visitationen »als Herrschaftsinstrument« (174ff.) und Kirchenzuchtprozesse (180ff.), analysiert werden. Einen roten Faden bei diesen Erörterungen stellt das »wirtschaftliche« bzw. »utilitaristische« Motiv der wiedischen Grafen und des Behördenapparates bei der Durchsetzung oder gerade Nicht-Durchsetzung der Kirchenzucht im Kleinstaat dar (214). Nach einem Spitzensatz der Studie zeige schon die kirchliche Behördenstruktur, in der vor allem dem Konsistorium eine Schlüsselfunktion zukam, dass »die Kirche tatsächlich zu einem bloßen zusätzlichen Zweig der Staatsgewalt geworden war« (173).

Die Untersuchung leistet somit einen Beitrag zur Debatte um das Konfessionalisierungsparadigma und die Ausbildung moderner Staatlichkeit im deutschen Reich. Das gelingt ihr dadurch, dass sie die reformierte Kirchenzucht in einem »Kleinstaat« in konfessioneller Insellage verstärkt aus Sicht wirtschaftlicher und politischer Interessen der weltlichen Herrschaft herausarbeitet. Die Rechtsprozesse, die ausführlich aufgearbeitet werden, veranschaulichen die Interessen- und Kompetenzkonflikte, die z.B. zwischen

Territorialfürst, Konsistorium, Pfarrern, begutachtenden Universitätsfakultäten und natürlich den betroffenen Untertanen bestanden. Auf der anderen Seite bleiben aber Begriffe wie »Rationalität« und »religiöse Toleranz«, die der Autor im »Calvinismus am Mittelrhein« sieht oder erörtern wollte, bis in die Zusammenfassung hinein kaum geklärt. Die »Zwei-Regimente-Lehre«, die zunächst als eine wichtige Grundlage des (wiedischen) protestantischen Kirchenrechts vorgestellt wird, spielt im weiteren Verlauf der Argumentation praktisch keine Rolle mehr. So könnte man z.B. fragen, wie es um die Unterscheidung von (Christ-)Person und Amt steht. Eine eingehendere Diskussion der Bezüge zum (klassischen) kanonischen Kirchenrecht hätte vielleicht zur Klärung beitragen können, inwieweit sich das wiedische Eherecht (z.B. das Copulations- und Dispensationsrecht) nun wirklich von den überkommenen katholischen Modellen unterscheidet. Dann lassen die idealtypischen Vergleiche mit Calvins Kirchenregimentsvorstellung danach fragen, ob das Kirchenrecht am Mittelrhein sich nicht doch auf eine breitere reformierte Tradition, d.h. auch auf die züricherisch staatskirchlich ausgerichteten Vorgaben, stützen konnte. Und schließlich: Wie gewichtig sind noch die Unterschiede zum Kirchenrecht im lutherischen Bereich, z.B. im Fall des *ius vocationis* (149ff.) einzuschätzen?

*Markus M. Totzeck*

RUDOLF LEEB, SUSANNE CLAUDINE PILS, THOMAS WINKELBAUER (Hrsg.): Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 47). Wien, München: Oldenburg Verlag 2007. 420 S. ISBN 978-3-486-58078-5. Kart. € 59,80.

Der zur Besprechung anstehende Band gibt die Ergebnisse eines internationalen wissenschaftlichen Symposiums wieder, das von der Evangelischen Akademie Wien und dem Wiener Stadt- und Landesarchiv in Zusammenarbeit mit weiteren renommierten Institutionen, darunter die Historische Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, im November 2004 in Wien veranstaltet wurde. Die Tagung verfolgte ein ambitioniertes Programm, sollten doch nichts weniger als »Alltagsrelevanz, lebensweltliche Dimensionen, Identitätsbildungs- und Abgrenzungsprozesse, institutionelle Aspekte sowie Kommunikationsstrategien und Medien auf der einen Seite, Macht-, Unterdrückungs- und Herrschaftsmechanismen auf der anderen Seite kenntlich« gemacht werden (10). In der Begrifflichkeit »Staatsmacht« und »Seelenheil« wurden beide ineinander verwobene Antriebskräfte jener Transformation frühneuzeitlicher Kirchlichkeit und Religiosität, den die Habsburgermonarchie vor allem im 17. Jahrhundert durchlief, treffend zum Ausdruck gebracht. Eher erstaunt, dass im Untertitel am Begriff der Gegenreformation festgehalten wurde. Begründet wird dies mit der vorlaufend gewaltsam-zerstörerischen Unterdrückung existierender evangelischer Kirchen, welche für die österreichischen Lande zu konstatieren sei, sowie den Ausweisungen, Emigrationen und Transmigrationen, deren »gewaltbasierte« Dimension im Begriff der Gegenreformation in der Tat terminologisch angemessen erfasst wird. Wenn zugleich aber konstatiert wird, dass die (Re-)Katholisierung insgesamt zum großen Teil keineswegs mit »Feuer« und »Schwert« vonstattengegangen sei, dann wird dieser Sachverhalt im Begriff »Gegenreformation« (jedenfalls im etablierten Verständnis) ebenso wenig adäquat zum Ausdruck gebracht wie im beigeordneten Begriff Geheimprotestantismus, der eher auf Zwangsmomente und begrenzten Erfolg verweist. Ob der gewählten Begrifflichkeit